

Urhebervertragsrecht - Gelungen oder reformbedürftig?

Vortragsveranstaltung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln vom 27.5.2013

1. Auflage

Urhebervertragsrecht - Gelungen oder reformbedürftig?

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Medien-, Presse- und Rundfunkrecht



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66211 9

sal anderer Normen und Standards: Sie mögen verbindlich sein, entfalten trotzdem keine Wirkung, wenn sie nicht beachtet werden. Hier gilt die alte Regel: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Warum es relativ¹⁰⁴ wenige Kläger gibt, wurde oben bereits erörtert.

Entscheidend wird es daher darauf ankommen, Vergütungsregeln, die als eine Sonderform kollektiver Absprachen¹⁰⁵ ins Gesetz eingeführt wurden, auch kollektiv durchsetzbar zu machen. Dazu gehört ein wirksames Instrumentarium der Verbandsklage, das eben nicht dort endet, wo es um Vergütungen geht. Der Bundesgerichtshof führt aus: „Dieser Hinweis auf die Schranken der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 3 BGB lässt erkennen, dass mit der Einführung des Prinzips der angemessenen Vergütung nicht beabsichtigt war, unmittelbare Preisbestimmungen in Urheberrechtsformularverträgen der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB zu unterwerfen.“ Das kann man so sehen – muss man aber im Lichte von § 11 Satz 2 UrhG nicht unbedingt.¹⁰⁶ Bleibt die höchstrichterliche Rechtsprechung bei dieser Interpretation, sollte der Gesetzgeber handeln.

Dafür spricht schon das mit dem „Stärkungsgesetz“ gewählte Regelungsmodell, das die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessen“ den Verbänden überlassen hat. Wo Handlungsbedarf bestand, wurde diese Aufgabe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auch in Angriff genommen und teilweise erledigt. Vor diesem Hintergrund kann es nicht angehen, dass Verwerterunternehmen die neu geschaffenen Regelwerke einfach ignorieren und sich auf diesem Wege einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, der auf Missachtung von Branchenstandards basiert und damit wohl als unlauter anzusehen ist. Die Konsequenz kann nur sein, dass der Gesetzgeber für solche Fälle die Aufgabe vollständig an Gewerkschaften und Verbände delegiert: Regeln definieren und durchsetzen.

Wenn das nicht fruchtet oder nicht als gangbar angesehen werden sollte, wäre ernsthaft darüber nachzudenken, ob nicht in Analogie zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz rechtliche Grundlagen zur Durchsetzung durch staatliche Stellen oder staatlich beauftragte Institutionen geschaffen werden müssen. Eine derartige Überwachungspflicht über die real gezahlten Vergütungen dürfte – gegenüber der derzeitigen schwachen, da

¹⁰⁴ Die zahlreichen Klagen im Berufsleben aktiver literarischer Übersetzer sind hier die Ausnahme, die mit der intensiven Arbeit der Bundessparte Übersetzer (in ver.di) zu erklären ist: Die Ansprüche auf Vertragsanpassung wurden abgestimmt geltend gemacht und eingeklagt, bevor Verjährung eintreten konnte.

¹⁰⁵ Um Verträge handelt es sich dabei nicht. Es gibt also auch keine Vertragspflichten wie den obligatorischen Teil von Tarifverträgen, die einklagbar wären.

¹⁰⁶ So Peifer, Die AGB-Kontrolle von Urheberverträgen – Götterdämmerung für das Leitbild der Durchsetzung einer angemessenen Vergütung?, AfP 2012, 510.

individualrechtlich ausgestalteten Rechtsbasis – die wirksame Umsetzung befördern. Was spricht eigentlich dagegen, dass der Zoll auch einmal Zeitungsverlage beehrt, die nach wie vor die Beiträge von freien Journalisten mit fünf Cent pro Zeile „honorieren“? Auf Baustellen bewirken solche Besuche bekanntlich einiges.

PEIFER:

Herzlichen Dank, Herr *Schimmel*.

Ich gehe gleich über zu Herrn *von Petersdorff-Campen*, auch um der Mischung zwischen Verwerter- und Urheberseite Rechnung zu tragen. Herr *von Petersdorff-Campen* ist seit 1984 als Rechtsanwalt zugelassen, arbeitete bis 1994 als Syndikusanwalt und Leiter der Konzernrechtsabteilung eines Münchener Filmunternehmens und ist seither als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Seine Mandanten stammen vorwiegend aus den Bereichen Film- und Fernsehproduktion, Rechtehandel und Rundfunk, er vertritt allerdings auch Internetprovider und Verlage. An sich könnten wir von Ihnen einen flächendeckenden Branchenüberblick erwarten, aber Sie dürfen sich gerne auf den Bereich audiovisueller Produktion, die wir auch heute in den Fokus dieser Tagung gerückt haben, beschränken. Bitte, Sie haben das Wort.

IMPULSREFERAT

THOMAS VON PETERSDORFF-CAMPEN, LL.M.

Rechtsanwalt, München

Das Ziel der Novellierung des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 war es, gerade im Bereich der Vergütungsstrukturen eine Parität zwischen den Urheberberechtigten und den Verwertern herzustellen. Dieses Ziel und insbesondere die Festlegung angemessener Vergütungen für die Urheber soll – so müssen jedenfalls die in ihrer Vielzahl nicht mehr zu überschauenden Stellungnahmen aus der Politik, der Presse, der Rechtsprechung und der rechtlichen Literatur verstanden werden – nicht erreicht sein. Der Ruf nach einer neuen durchsetzungsstarken Ausgestaltung zur Gewährleistung angemessener Vergütungen ist unüberhörbar und lauter denn je. Insofern sei nur auf den 13. Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft zum Bereich Kultur, Medien und Öffentlichkeit vom 19. März 2013¹ und die zahlreichen Eckpunktepapiere der politischen Parteien verwiesen.

Von einem misslungenen Urhebervertragsrecht kann meines Erachtens aber dennoch nicht, jedenfalls nicht so absolut, die Rede sein. Die Entwicklung ist zugegebenermaßen schleppend, aber sie findet statt. Dies gilt sowohl für den Bereich der Etablierung Gemeinsamer Vergütungsregeln (§§ 36, 36a UrhG) als auch für die Rechtsprechung zur angemessenen Vergütung und weiteren Beteiligung der Urheber (§§ 32, 32a UrhG). Der Gesetzgeber hat sich – und wie ich finde zu Recht im Sinne der Wahrung des marktwirtschaftlichen Grundsatzes der Privatautonomie – dazu entschieden, mit seinen gesetzlichen Vorgaben lediglich einen Rahmen vorzugeben, den die betroffenen Parteien – Urheber und Verwerter – mit Unterstützung ihrer jeweiligen Interessensvertretungen und notfalls der Gerichte selber ausfüllen müssen. Dass dies schnell gehen würde, war in Anbetracht des Objekts der Begierde, nämlich der Teilhabe am wirtschaftlichen Kuchen, kaum zu erwarten.

Es darf auch nicht aus dem Blick geraten, dass der Gesetzgeber mit der Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Urheber und seiner Wegbereitung zur Findung Gemeinsamer Vergütungsregeln den Kreativen und Kulturschaffenden eine Ausgangsposition gegeben hat, die im Vergleich zu den vielen anderen Berufsgruppen als durchaus privilegiert bezeichnet werden kann. Wie schon gesagt ist

¹ BT-Drs. 17/12542, S. 87.

diese Chance nicht ungenutzt geblieben, was sogleich anhand einiger im Laufe dieser Veranstaltung bereits schon angesprochenen und besonders wichtigen Punkte noch einmal kurz dargestellt werden soll.

I. Urheber im Vergleich zu anderen Berufsgruppen

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir die Diskussion über ein gelungenes oder misslungenes Urhebervertragsrecht vor dem Hintergrund einer großen politischen Debatte um Mindestlöhne für die Mehrzahl anderer Berufsgruppen führen. Auch wenn die Terminologie manchmal zu verschwimmen droht: Die urheberrechtliche angemessene Vergütung ist so, wie sie der Gesetzgeber angelegt hat, kein Mindestlohn, sondern ein gerechter Lohn, also jedenfalls im Vergleich zu anderen Berufsgruppen eine bessere Ausgangsbasis. Das Konzept des gerechten Lohns gemäß § 32 UrhG lässt sich daran erkennen, dass sich die Angemessenheit der Vergütung gerade nicht nur daran orientiert, was branchenüblicherweise gezahlt wird, sondern vor allen Dingen auch daran, was nach dem Maßstab der Redlichkeit gezahlt werden soll. Außerdem ist nicht zu verkennen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers, so wie er vor allen Dingen auch von der Rechtsprechung verstanden und durchgesetzt wird, in allererster Linie dann von der Angemessenheit einer Vergütung auszugehen ist, wenn der Urheber an den Erträgen aus der Verwertung seines Werkes beteiligt wird. Bekanntermaßen können auch Pauschalvergütungen eine angemessene Vergütung darstellen. Die Anforderungen der Rechtsprechung hierfür sind aber hoch. Das ist bei Licht betrachtet ein Profit-Sharing-Modell, von dem bei der Mindestlohndiskussion nicht die Rede ist.

II. Gemeinsame Vergütungsregeln (§§ 36, 36a UrhG)

Es ist richtig, dass für die Urheber der vom Gesetzgeber vorgesehene Weg zur angemessenen Vergütung in den ersten zehn Jahren seit Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts durchaus immer wieder steinig war und es sicherlich auch noch eine Reihe von Steinen gibt, die aus dem Weg zu räumen sind. Dies gilt auch für das Finden Gemeinsamer Vergütungsregeln (§§ 36, 36a UrhG). Dennoch erscheint es mir nicht übertrieben zu sein anzunehmen, dass es gerade aufgrund der Entwicklungen in jüngster Zeit ein gewisses Licht am Horizont gibt, das aber durchaus noch heller scheinen könnte.

1. Aktueller Stand Gemeinsamer Vergütungsregeln und weiterer Vergütungsvereinbarungen

Es ist nicht zu verkennen, dass sich alle Branchen aus dem urheberrechtlich relevanten Bereich mit dem Thema der Gemeinsamen Vergütungsregeln zunächst und über Jahre sehr schwer getan haben. Dies gilt natürlich auch für die Verwerter, die – so muss man das wohl sehen – nichts ausgelassen haben, um den Weg zum Verhandlungstisch und in das Schlichtungsverfahren solange wie möglich zu vermeiden. „Nicht ich, sondern ein anderer ist auf der Verwerterseite für das Thema zuständig.“ So klang es immer wieder, bis die Gerichte hierzu Klarheit geschaffen haben. Es ist jedenfalls meine Einschätzung und Prognose, dass dieser Schauplatz künftig keine Bedeutung mehr hat oder diese doch zumindest erheblich verliert. Wir sind heute jedenfalls an einem Punkt, zu dem sich Gemeinsame Vergütungsregeln spürbar mehren. In der zeitlichen Reihenfolge sind noch einmal zu nennen:

- Die Gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke (2005),
- die Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen (2005),
- Gemeinsame Vergütungsregeln zur Beteiligung von Kameraleuten an den Erträgen aus der Verwertung von Kinofilmen (2013) und
- Gemeinsame Vergütungsregeln für Bildbeiträge in Tageszeitungen (2013).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Vereinbarungen und Empfehlungen zur angemessenen Vergütung außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu Gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß §§ 36, 36a UrhG, von denen aus jüngerer Zeit auf die Rahmenvereinbarung für die Neuregelung der Vergütungssätze und das Vergütungssystem für Drehbuchautoren vom 3. Februar 2012 (ZDF/Verband deutscher Bühnen- und Medienverlage) und die Vergütungsmodelle für Drehbuchautoren bei ZDF-Produktionen vom 19. Juli 2012 (ZDF/Verband der Drehbuchautoren/Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.) hingewiesen werden soll.² Besonders hervorzuheben ist auch der am 13. Mai 2013 zwischen der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., ver.di und dem Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e.V. geschlossene „Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm“. Dieser Ergänzungstarifvertrag trifft Vergütungsregeln für alle Filmschaffenden, die als Urheber oder ausübende Künstler im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Produktion eines

² S. zu weiteren Beispielen für Vergütungsregeln: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. München 2013, § 32 Rdnr. 38 ff.

Kinofilms eingesetzt werden, und lässt erwarten, dass damit ein gutes Fundament gelegt ist, das auch Basis für künftige Vergütungsregeln im Filmbereich und anderen Medienbereichen sein kann.

Es sei auch erwähnt, dass die ersten Stimmen laut werden, die das Modell der Gemeinsamen Vergütungsregeln für Werknutzungen in der Online-Welt fruchtbar machen wollen.³

2. Problemfelder im Regelungsbereich der §§ 36, 36a UrhG

Die erfreuliche Entwicklung zur Findung von Vergütungsregeln in jüngster Zeit kann aber dennoch nicht über nach wie vor bestehende Probleme hinwegtäuschen, die im Regelungssystem der §§ 36, 36a UrhG angelegt sind.

Es wird die mangelnde Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit des Einigungsvorschlags der Schlichtungsstelle (§ 36 Abs. 4 UrhG) thematisiert sowie eine Reihe von nicht befriedigenden Aspekten der Reichweite im Ablauf des Schlichtungsverfahrens, die sich auf Verfahrensverzögerungen bis hin zur mangelnden und nicht verlässlichen Reichweite Gemeinsamer Vergütungsregeln beziehen.⁴ Gerade der zweite Aspekt der Reichweite mag durchaus problematisch sein. Es ist nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht auszuschließen, dass immer wieder gleiche oder vergleichbare Sachverhalte Gegenstand neuer Schlichtungsverfahren mit möglicherweise unterschiedlichen oder vielleicht sogar widersprüchlichen Ergebnissen werden. Das liegt vor allen Dingen auch daran, dass im Gegensatz zu den Vereinigungen, die auf der Seite der Urheber Gemeinsame Vergütungsregeln vereinbaren, die andere Partei, nämlich die Seite der Verwerter bzw. Werknutzer, nicht repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein muss. Ein im Einzelnen zu überlegendes Instrument der Nebenintervention und Streitverkündung auf Werknutzerseite wäre ein denkbarer Ansatz, Gemeinsame Vergütungsregeln auf der Werknutzerebene mit einer größeren Akzeptanz und Verlässlichkeit auszugestalten.

Ob es aber überhaupt zu einer Flut von Gemeinsamen Vergütungsregeln für ähnliche Sachverhalte mit vielen Werknutzern kommt, sollte aber sicherlich zunächst einmal abgewartet werden. Es ist trotz der dynamischeren Entwicklung in jüngerer Zeit dennoch nicht zu verkennen, dass die Bereitschaft, Gemeinsame Vergütungsregeln zu vereinbaren, über den Zeitraum der letzten zehn Jahre eher verhalten war. Hin-

³ Kromer, Zur angemessenen Vergütung in der digitalen Welt, AfP 2013, 29 ff.

⁴ Spindler, Reformen der Vergütungsregeln im Urhebervertragsrecht, ZUM 2012, 921 ff.